



Merkblatt für alle Zuwendungsempfänger*innen im Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)

Anhebung der Wertgrenze für freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Festsetzung des Höchstwertes für freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A ist im Geschäftsbereich des BMFSFJ ab **1. August 2015** wie folgt neu geregelt:

1. Im Geschäftsbereich des BMFSFJ können sowohl **Leistungen als auch Forschungsvorhaben und Gutachten** bis zu einem **Höchstwert von bis zu 20.000 € (ohne Umsatzsteuer)** freihändig vergeben werden. Die bisherige Trennung bei der Vergabe von Leistungen einerseits und bei der Vergabe von Forschungsvorhaben und Gutachten andererseits ist somit zum o.g. Datum aufgehoben.
2. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei freihändigen Vergaben weiterhin zu beachten. **Es sind grundsätzlich 3 Vergleichsangebote** einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen ebenso wie der gesamte Vergabevorgang an sich.

Im Zuge dieser Neuregelung werden keine gesonderten Änderungsbescheide für laufende Bewilligungen erlassen. Jedoch ist für freihändige Vergaben ab dem **01.08.2015** die o. g. neue Höchstwertgrenze gültig. Die Bestimmungen zu den grundsätzlichen Vergaberegeln in den erteilten Zuwendungsbescheiden behalten ihre Gültigkeit.

Im Rahmen der künftigen Verwendungsnachweisprüfungen werden freihändige Vergaben für Leistungen über dem bisherigen (bis 31.07.2015) Höchstwert von 8.000 € (ohne Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer) als förderfähig anerkannt, wenn nachweislich aktenkundig ist, dass die entsprechende Vergabe ab dem 01.08.2015 erfolgte.